

BVGer E-6505/2010 vom 8. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6505_2010

FR: TAF E-6505/2010 du 8 novembre 2012

IT: TAF E-6505/2010 del 8 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM stellte sich zur Begründung seiner Verfügung auf den Standpunkt, es liege kein genügend enger zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang zwischen der Tötung des Vaters der Beschwerdeführers und den damit einhergehenden Ereignissen im Jahre 1993 und ihrer Ausreise im Jahre 2007 vor. Im Weiteren vermöge sie die von ihr vorgebrachten Repressalien durch die Behörden in B. _____ ab dem Jahr 1995 nicht glaubhaft zu machen. Ihre diesbezüglichen Schilderungen seien stereotyp und allgemein geblieben und sie habe ihre persönlichen Erlebnisse nicht in zu erwartender Detailliertheit und Anschaulichkeit darlegen können. Sie vermöge auch das jahrelange Interesse der Behörden an ihrer Familie nicht plausibel zu erklären. Die eingereichten Dokumente vermöchten keine andere Einschätzung zu rechtfertigen, da sie von der Beschwerdeführerin beziehungsweise deren Rechtsanwalt verfasst worden seien. Die Umstände, dass die Beschwerdeführerin ein Begehren um Wiedergutmachung des Rufs ihres Vaters eingereicht habe, sowie dass eine Schwester in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden sei, vermöchten keine asylrelevante Verfolgung zu begründen. Die Menschenrechtslage in der Türkei habe sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Insbesondere habe eine Verbesserung der Rechtssicherheit zu einer weitgehenden Verdrängung der früher verbreiteten behördlichen Willkür geführt. Bei Angehörigen früher verfolgter Personen bestehe keine Gefahr von Reflexverfolgung und auch Nachforschungen bei Familienangehörigen von politisch missliebigen Personen würden in der Regel kein asylrechtlich relevantes Ausmass annehmen. Es bestehe demnach kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres familiären Umfeldes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses rechnen müsse. Im Übrigen würden sich den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass der Beschwerdeführerin im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohen würde. Zudem lasse weder die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei noch die individuelle Situation der Beschwerdeführerin den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen. Namentlich verfüge sie in der Heimat über ein funktionierendes familiäres Beziehungsnetz und die von ihr vorgebrachten psychischen Probleme seien in der Türkei adäquat behandelbar.

E. 4.2

In ihrer Beschwerdeeingabe rügte die Beschwerdeführerin zunächst, dass die Vorinstanz das Verfahrensdossier ihrer Schwester G. _____ (N [...]), welcher in der Schweiz Asyl gewährt worden sei, nicht beigezogen und damit die Parallelen zwischen ihren Asylvorbringen und denjenigen von G. _____ nicht beachtet habe. Aufgrund der von ihr im Jahre 2007 eingereichten Klage wegen des Todes ihres Vaters liege sehr wohl ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen diesem und den Verfolgungsmassnahmen gegen sie vor. Mit seinen Erwägungen hinsichtlich der von ihr eingereichten Beweismittel suggeriere das BFM, dass die Klageeinreichung im Jahre 2007 bloss fingiert worden sei. Im Falle eines solchen Verdachts hätte ihr das rechtliche Gehör gewährt werden und damit Gelegenheit gegeben werden müssen, entsprechende Belege einzureichen, oder es hätten zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden müssen. Somit sei der Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt worden. Durch das nunmehr vorliegende Schreiben des Büros der Kommission für Schadensfeststellung sei die Klageeinreichung erstellt. Im Weiteren gehe aus den beiden von ihr eingereichten Arztberichten hervor, dass sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, welche unter anderem zu Schwierigkeiten bei der Konzentration sowie der Auseinandersetzung mit den Traumatisierungen führe. Das Bundesamt habe diese Umstände bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen nicht beachtet. Es sei bekannt, dass traumatisierte Opfer nicht in der Lage seien, detailliert und widerspruchsfrei über ihre Erlebnisse zu berichten. Aufgrund des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes hätte im Falle von Zweifeln an den Folgerungen der behandelnden Ärzte ein spezifischer Bericht zu ihrer Fähigkeit zu substanziellen Schilderungen eingeholt werden müssen. Auch in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei die Vorinstanz nicht auf die eingereichten Arztzeugnisse eingegangen und habe damit den Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt. Falls die Sache nicht für weitere Abklärungen an die Vorinstanz zurückgewiesen werde, sei von der Beschwerdeinstanz das Verfahrensdossier von G. _____ beizuziehen, und es sei ihr dieses offenzulegen und eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Zudem werde, falls das Gericht daran zweifle, dass sie ein Verfahren wegen des Todes ihres Vaters eingeleitet habe, die Durchführung einer Botschaftsabklärung beantragt. Schliesslich sei ihr Gelegenheit zur Einreichung eines zusätzlichen psychiatrischen Zeugnisses zu geben, falls daran gezweifelt werde, dass ihre Fähigkeit zu substanzierten Aussagen beeinträchtigt gewesen sei.

E. 4.3

Das BFM führte in seiner Vernehmlassung unter anderem aus, dass eine unterschiedliche Beurteilung der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin einerseits und G. _____ andererseits gerechtfertigt sei, weil im Zeitpunkt, als erstere ihre Klage eingereicht habe, die Menschenrechtssituation in der Türkei erheblich verbessert gewesen und eine Verfolgung daher nicht mehr zu befürchten gewesen sei.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin rügte im Rahmen ihrer Replik namentlich, die Argumentation der Vorinstanz sei widersprüchlich, da gemäss deren Darstellung eine Verbesserung der allgemeinen Lage in der Türkei seit dem Jahre 2005 und damit bereits im Zeitpunkt der Beurteilung des Asylgesuchs von G. _____ eingetreten sei. Zudem sei trotz der erfolgten Gesetzesreformen die Willkür in der Praxis der türkischen Behörden nach wie vor weit verbreitet.

E. 5

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass sowohl die Vorinstanz als auch das Bundesverwaltungsgericht das Verfahrensdossier der Schwester der Beschwerdeführerin (G. _____) und von deren Ehemann (N [...]) beigezogen und berücksichtigt haben. Da diese Akten, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, für das vorliegende Verfahren nicht entscheidend relevant sind, ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf deren Offenlegung abzuweisen. Ferner ist auf ihre Anträge auf die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen respektive die Vornahme weiterer Abklärungen durch das Gericht nicht weiter einzugehen, da, wie im Folgenden dargelegt wird, bereits aufgrund des vorliegenden Sachverhalts die Voraussetzungen zur Gewährung des Asyls gegeben sind.

E. 6.1

Bei der Beurteilung, ob die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht ist, geht es um eine Gesamtwürdigung aller Sachverhaltselemente, die für oder gegen die asylsuchende Person sprechen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270). Für die Glaubhaftigkeit von Fluchtvorbringen sprechen insbesondere: Übereinstimmung (zwischen den verschiedenen Befragungen, mit den Beweismitteln und Indizien, mit der allgemeinen Lage im Heimatgebiet, Vereinbarkeit mit dem dortigen Verfolgungsmuster etc.), Kohärenz, Substanziiertheit, Plausibilität, Schlüssigkeit, Korrektheit und Originalität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit und Offenheit sowie gegebenenfalls die Weiterführung der im Heimatland begonnenen politischen Aktivität. Gegen die Glaubhaftigkeit sprechen insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden sowie aufgeblähte Schilderungen und nachgeschobene Vorbringen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsschilderung dann, wenn die positiven Elemente überwiegen. Die blosse Plausibilität reicht aber nicht aus, wenn gewichtige Umstände gegen die Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser {Hrsg.}, Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Basel u.a. 2009, S. 568, Rz. 11.149; EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270). An die Glaubhaftmachung dürfen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden und die Argumentation der Behörden darf sich nicht in blossen Gegenbehauptungen oder allgemeinen Vermutungen erschöpfen. Angesichts des reduzierten Beweismasses der Glaubhaftmachung besteht durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung aller Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f., EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; EMARK 2004 Nr. 1 E 5 S. 4 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2

Aufgrund der im Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumente ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin im Jahre 2007 ein Entschädigungsverfahren wegen der Ermordung ihres Vaters anhängig gemacht hat. Im Weiteren kommt das Bundesverwaltungsgericht - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - zum Schluss, dass auch ihre Vorbringen hinsichtlich der im Februar und April 2007 erlittenen Übergriffe durch Angehörige der Sicherheitskräfte grundsätzlich als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu

erachten sind. Ihre diesbezüglichen Ausführungen in beiden Befragungen sind widerspruchsfrei, kohärent und plausibel ausgefallen. Zudem enthalten ihre Schilderungen insbesondere des zweiten Vorfalls - auch wenn sie eher knapp ausgefallen sind etliche Einzelheiten (Blutflecke an den Wänden, Vertrautheit der Stimme der einen Person), welche den Eindruck einer Schilderung realer Erlebnisse erwecken. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nur über einen geringen Bildungsgrad verfügt und demnach wenig Erfahrung in der Beschreibung ihrer Erlebnisse und Eindrücke haben dürfte. Insgesamt weisen die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen einen angemessenen Grad an Ausführlichkeit und Detailreichtum auf.

E. 7.1

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund des oppositionellen Profils ihrer Familie und dem von ihr eingeleiteten Entschädigungsverfahren begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat.

E. 7.2

Begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht und werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit eben solcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz abschliessend aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Massgeblich kann indessen nicht allein sein, was ein vernünftig denkender und besonnener Mensch angesichts geschehener oder drohender Verfolgungsmassnahmen zu Recht empfunden hätte. Vielmehr ist diese rein objektive Betrachtungsweise zusätzlich durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Dabei hat derjenige, der bereits früher staatlicher Verfolgung ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere Furcht als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a, mit weiteren Hinweisen; Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Bern/Stuttgart/ Wien 2009, S. 188 f.).

E. 7.3

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass ihr Vater im Jahr 1993 von den Sicherheitskräften ermordet wurde. Nachdem die Beschwerdeführerin im Januar 2007 eine Entschädigungsklage wegen des Todes ihres Vaters eingereicht hatte, wurde sie zweimal von Angehörigen der Sicherheitskräfte bedroht und dazu gedrängt, ihre Klage zurückzuziehen, wobei sie beim zweiten Vorfall während rund 13 Stunden festgehalten und misshandelt wurde. Demnach hat die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise bereits Repressalien erheblichen Ausmasses erlitten und ist als vorverfolgt zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass diese Repressalien damit in Zusammenhang stehen, dass ihre Familie, wie von ihr plausibel dargelegt, von den Behörden seit Langem verdächtigt wird, mit der PKK zu sympathisieren, deswegen unter verstärkter Beobachtung steht und immer wieder von Hausdurchsuchungen und Vorladungen der Polizei betroffen gewesen ist. In

Anbetracht dieses exponierten Profils der Beschwerdeführerin und der erlittenen Vorverfolgung besteht somit hinreichend Anlass zur Annahme, dass sie im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen in asylbeachtlichem Ausmass durch die türkischen Behörden hat.

E. 7.4

Zwar ist aufgrund der Darstellung der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass Urheber der Übergriffe gegen sie einzelne Sicherheitsbeamte waren und ihr grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, die heimatlichen Behörden um Schutz zu ersuchen. Indessen ist zu beachten, dass in Fällen mutmasslicher Menschenrechtsverletzungen von Staatsbediensteten häufig keine wirkungsvollen Ermittlungen durchgeführt und die Angeschuldigten demnach nur selten verurteilt oder bestraft werden (US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2011 - Turkey; Amnesty International Report 2012, Türkei). Es ist demnach zu bezweifeln, dass ein adäquater Schutz der Beschwerdeführerin vor den ihr drohenden Übergriffen in ihrem Heimatstaat gewährleistet ist. Der Auffassung der Vorinstanz, eine asylrechtlich relevante Gefährdung könne aufgrund der von der türkischen Regierung vorgenommenen Gesetzesreformen ausgeschlossen werden, kann nicht gefolgt werden. Zwar ist davon auszugehen, dass sich die allgemeine Situation der kurdischen Bevölkerung in den letzten Jahren im Zuge der Annäherung der Türkei an die EU generell verbessert hat. Die 2010 umgesetzten Änderungen der Verfassung und des Antiterrorgesetzes waren ein Schritt hin zum Schutz der Menschenrechte, der notwendige grundlegende Wandel wurde damit jedoch nicht vollzogen. Nach wie vor finden Strafverfahren statt, mit denen das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wird. Vorschläge zur Einrichtung unabhängiger Mechanismen zur Wahrung der Menschenrechte werden nicht umgesetzt. Es sind zudem weiterhin viele Berichte über Menschenrechtsverletzungen, namentlich Folter und andere Misshandlungen, durch Angehörige der Sicherheitskräfte zu verzeichnen (Human Rights Watch, World Report 2012 - Turkey; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2011 - Turkey, 24. Mai 2012; Amnesty International, Amnesty Report 2012 - Türkei).

E. 7.5

Da die befürchteten Nachteile im Übrigen von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen, welche auf dem ganzen Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der von der Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Asylgesuchs geltend gemachte Sachverhalt glaubhaft ist und sie aufgrund desselben die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 52 ff. AsylG hindeuten, ist ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 9

Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen und ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 11

Sodann ist der vertretenen Beschwerdeführerin angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Parteientschädigung ist auf Grund der eingereichten Kostennote, des geschätzten seither angefallenen Aufwandes, der Akten (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf pauschal Fr. 3'462.- (inkl. MWSt) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.